Mitteilungen und Bekanntmachungen des LANDESWAHLLEITERS DES FREISTAATES BAYERN

Anschrift: Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Postfach 200303, Neuhauser Straße 51, 8000 München 2, Tel.2119-0

Nr. 1

Ausgegeben im September 1990

Wahl zum 12. Deutschen Bundestag in Bayern am 2. Dezember 1990

Terminkalender Wahlleiter



Zugleich

Statistischer Bericht B VII 1 - 1/90 Schutzgebühr DM 6,-- / Auflage 400

Verleger, Herausgeber und Druck : Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung Postfach 20 03 03, Neuhauser Straße 51, 8000 München 2

Nachdruck — auch auszugsweise — nur mit Quellenangabe

Inhaltsverzeichnis

	8	eite
Abki	ürzungen	. 2
1.	Terminkalender zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 2. Dezember 1990	
1.1	Allgemeine Termine	. 3
1.2	Bundeswahlleiter - Bundeswahllausschuβ - Parteien	. 4
1.3	Landeswahlleiter - Landeswahlausschuß - Parteien	. 7
1.4	Kreiswahlleiter - Kreiswahlausschuβ - Parteien	11
1.5	Gemeinde	14
1.6	Wahlvorsteher - Wahlvorstand	18
1.7	Briefwahlvorsteher - Briefwahlvorstand	19
1.8	Nachwahlen	20
2.	Verzeichnis der Wahlleiter zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 2. Dezember 1990	
2.1	Mandeswahlleiter des Freistaates Bayern	21
2.2	Kreiswahlleiter der Wahlkreise in Bayern	22
2.3	Anschrift des Bundeswahlleiters, der Landeswahlleiter	20

1.2 Eundeswahlleiter - Bundeswahlausschuß - Parteien

1.2 Eundeswahlleiter - Bundeswahlausschuß - Parteien			
Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Zu beachten von	Rechtsgrundlage
-	Bundeswahlleiter: Egon Hölder, Präsident des Statistischen Bundesamts (ernannt durch den Bundesminister des Innern am 27. Juni 1983, bekanntgemacht im BAnz Nr. 119 vom 1. Juli 1983).		§ 9 Abs. 1 BWG, § 1 BWO
	Stellvertreter des Bundeswahlleiters: Marianne Jäger, Direktorin beim Statistischen Bundesamt (ernannt durch den Bundesminister des Innern am 2. Dezember 1988, bekanntgemacht im BAnz Nr. 227 vom 6. Dezember 1988).		
Rechtzeitig	a) Beschaffung der Formblätter für die Anträge für außerhalb des Wahlgebiets lebende Wahlberechtigte zur Teilnahme an der Wahl zum Deutschen Bundestag (Anlage 2 BWO) nebst den Merkblättern hierzu sowie der Vordrucke für die Erklärung über den Ausschluß von der Verbindung von Landeslisten (Anlage 25 BWO) oder über die Verbindung von Landeslisten verschiedener Parteien (Anlage 25 A BWO).	BWL, P, W	 \$ 88 Abs. 3 EWO, \$ 44 Abs. 1 BWO, \$ 53 Abs. 2 BWG, \$ 91 a BWO
	b) Die Kreiswahlleiter treffen die Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen nach § 8 Abs. 3 BWG.		§ 7 Nr. 2 BWO, VO
	c) Der Bundeswahlleiter macht öffentlich bekannt, wo und in welcher Frist und Form der Ausschluß von der Listen- verbindung einer Partei erklärt werden kann.	BWL, P	. \$ 32 Abs. 2 BWO
	d) Berufung der acht Beisitzer und ihrer Stellvertreter zum Bundeswahlausschuß.	BWL, P	§ 9 Abs. 2 BWG, § 53 Abs. 1 BWG, § 4 Abs. 1 BWO
	e) Überprüfung der eingegangenen Beteiligungsanzeigen von Parteien, ob sie den Erfordernissen entsprechen. Bei Feststellung von Mängeln Aufforderung an den Vorstand der Partei, diese rechtzeitig zu beseitigen.	BWL, P	§ 18 Abs. 3 BWG, § 33 Abs. 1 BWO
	f) Ladung der Vereinigungen, die ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben, zu der Sitzung, in der über ihre Anerkennung als Partei für die Wahl entschieden wird.	BWL, P	§ 33 Abs. 2 BWO
16.10.1990 (47.)	Letzter Tag für die schriftliche Anzeige von Parteien beim Bundeswahlleiter, daß sie sich an der Wahl beteiligen. Dies gilt nur für Parteien, die im Bundestag, in der DDR-Volks-kammer oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren.	EWL, P	\$ 18 Abs. 2 EWG, \$ 53 Abs. 3 Nr. i und Abs. 4 BWG
26.10.1990 (37.)	Letzter Tag für die verbindliche Feststellung durch den Bundeswahlausschuß in öffentlicher Sitzung	BWA, P	§ 18 Abs. 4 BWG, § 53 Abs. 3 Nr. 1 BWG
	 welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Land- tag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschlä- ge ununterbrochen vertreten waren, 		
	 welche Vereinigungen, die bis zum 47. Tag vor der Wahl ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien an- zuerkennen sind. 		
	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung des Bundeswahl- ausschusses durch den Bundeswahlleiter im Anschluß an die Sitzung.	AWL	5 33 Abs. 3 BWO
29.10.1990 (34.)	Von; den bei den Kreis- und Landeswahlleitern bis zu diesem Tag, 18.00 Uhr, eingegangenen Wahlvorschlägen erhält der Bundeswahlleiter sofort einen Abdruck.	BWL, LWL, KWL	\$ 19 BWG, \$ 53 Abs. 3 Nr. 2 EWG, \$ 35 Abs. 1 BWO, \$ 40 Abs. 1 BWO
02.11.1990 (30.)	Die Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter senden dem Bundeswahlleiter sofort eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulas- sung der Wahlvorschläge Beschluß gefaßt wurde.	BWL, LWL, KWL	\$ 36 Abs. 7 BWO, \$ 41 Abs. 2 BWO, \$ 26 Abs. 1 BWG, \$ 28 Abs. 1 BWG, \$ 53 Abs. 3 Nr. 4 BWG

Noch: 1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuß - Parteien

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Zu beachten	Rechtsgrundlage
den wanteng/		von	
05.11.1990 (27.)	 a) Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages. 	BWL, LWL, KWL, P	\$ 26 Abs. 2 BWG,\$ 53 Abs. 3 Nr. 3 BWG,\$ 37 Abs. 1 BWO
í	b) Letzter Tag für den Eingang einer Beschwerde an den Bundeswahlausschuß	BWA, LWL,	<pre>\$ 28 Abs. 2 BWG, \$ 53 Abs. 3 Nr. 4 BWG, \$ 42 Abs. 1 BWO</pre>
	 durch den Landeswahlleiter oder die Vertrauensper- son der Partei gegen die Zurückweisung einer Lan- desliste, 		
	 durch den Landeswahlleiter gegen die Zulassung einer Landesliste. 		
08.11.1990 (24.)	a) Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlaus- schusses über die Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Landeslisten.	BWA	\$ 28 Abs. 2 BWG, \$ 53 Abs. 3 Nr. 4 BWG
	b) Anschließend Bekanntgabe der Entscheidung des Bundes- wahlausschusses durch den Bundeswahlleiter.	EWL	§ 42 Abs. 3 BWO
	c) Der Landeswahlleiter teilt dem Bundeswahlleiter die Entscheidung des Landeswahlausschusses bezüglich der Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlages sofort mit.	BWL, LWL	\$ 37 Abs. 3 BWO
12.11.1990, 18.00 Uhr (20.)	a) Letzter Tag für schriftliche Erklärungen über die Verbindung von Landeslisten verschiedener Parteien, die in keinem Land, ausgenommen Berlin, nebeneinander Listenwahlvorschläge einreichen.	BWL, P	\$ 53 Abs. 2 BWG
	b) Letzter Termin für die Abgabe der schriftlichen Erklärung über den Ausschluß von der Listenverbindung beim Bundeswahlleiter. Dieser prüft unverzüglich die eingegangenen Ausschlußerklärungen und teilt eventuelle Bedenken der Vertrauensperson und deren Stellvertreter mit.	RWL, P	\$ 7 Abs. 1 BWG, \$ 29 Abs. 1 BWG, \$ 53 Abs. 3 Nr. 5 BWG, \$ 44 Abs. 1, 2 BWO
16,11,1990 (16.)	Letzter Tag für die Entscheidung des Bundeswahlausschus- ses über die Ausschlußerklärungen von Listenverbindun- gen und über Erklärungen über Listenverbindungen verschiedener Parteien.	BWA	\$ 29 Abs. 2 EWG, \$ 53 Abs. 2 und 3 Nr. 5 EWG
17.11.1990 (15.)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der Li- stenverbindungen und der Landeslisten, für die eine Aus- schlußerklärung abgegeben wurde.	BWL	\$ 29 Abs. 3 EWG, \$ 53 Abs. 2 und 3 Nr. 5 BWG
02.12.1990	Wahltag		
	a) Der Bundeswahlleiter erhält die Schnellmeldungen der Landeswahlleiter nach Wahlkreisen.	BWL, LWL	§ 71 Abs. 3 BWO
	b) Der Bundeswahlleiter erhält die Schnellmeldungen der Landeswahlleiter über das vorläufige Wahlergebnis im Land.	BWL, LWL	\$ 71 Abs. 4 BWO
	c) Der Bundeswahlleiter ermittelt das vorläufige Wahler- gebnis im Wahlgebiet und macht es öffentlich bekannt.	BWL	§ 71 Abs. 5, 6 BWO
Ca. 07.12.1990	Der Bundeswahlleiter erhält eine Ausfertigung der Nieder- schrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung durch den Kreiswahlleiter.	BWL, KWL	\$ 76 Abs. 8 BWO

Noch: 1.2 Bundeswahlleiter - Bundeswahlausschuß - Parteien

Termin	Gegenstand	Zu beachten von	Rechtsgrundlage
Ca. 12.12.1990	Der Bundeswahlleiter erhält vom Landeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift mit der Feststellung des Zweitstimmenergebnisses sowie eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse in den Wahlkreisen des Landes.	BWL, LWL	\$ 77 Abs. 5 BWO
Ca. 17.12.1990	Der Bundeswahlleiter erhält die Mitteilung des Kreiswahl- leiters über die Annahme oder Ablehnung der Wahl des im Wahlkreis Gewählten.	BWL, KWL	§ 76 Abs. 9 BWO
Ca. 17.12.1990	Prüfung der Wahlniederschriften der Landeswahlausschüsse und Zusammenstellung des Wahlergebnisses für das Wahl- gebiet durch den Bundeswahlleiter.	BWL	\$ 78 Abs. 1 BWO
Ca. 18.12.1990	a) Ermittlung und Feststellung des Gesamtergebnisses der Listenwahl im Wahlgebiet durch den Bundeswahlausschuß in öffentlicher Sitzung.	BWA .	§ 42 Abs. 2 BWG, § 78 Abs. 2 BWO
	 b) Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlgebiet durch den Bundeswahlleiter. 	BWL.	§ 78 Abs. 3 BWO
	c) Mitteilung des Bundeswahlleiters an den Landeswahllei- ter, welche Landeslistenbewerber gewählt sind.	BWL, LWL	§ 78 Abs. 5 BWO
Ca. 24.12.1990	Der Bundeswahlleiter erhält Mitteilung der Landeswahl- leiter über die Annahme oder Ablehnung der Wahl der über die Landeslisten Gewählten.	BWL, LWL	\$ 80 BWO
Nach der Sit- zung des LWA	Der Bundeswahlleiter erhält Abschrift der Bekanntmachung des Landeswahlleiters über das endgültige Ergebnis.	BWL, LWL	§ 79 Abs. 2 BWO
Nach der Sit- zung des BWA	a) Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergeb- nisses für das Wahlgebiet nach der Zahl der Stimmen und Sitze sowie der Namen der gewählten Bewerber durch den Bundeswahlleiter.	BWL	§ 79 Abs. 1 Nr. 3 BWO
	b) Der Bundeswahlleiter übersendet dem Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Abschrift dieser Bekannt- machung.	BWL, Präsident des Deutschen Bundestages	\$ 79 Abs. 2 BWO
Ein Monat nach Bekanntmachung des Wahlergeb- nisses durch den BWL	Spätester Termin für einen Einspruch gegen die Wahl durch den Bundeswahlleiter bei Verletzung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes.	BWI.	\$ 81 Abs. 1 BWO, \$ 2 WPrG

1.3 Landeswahlleiter - Landeswahlausschuß - Parteien

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Zu beachten von	Rechtsgrundlage
	Landeswahileiter: Dr. Hans Helmut Schiedermaier, Präsident des Bayerischen Landesamts für Statistik und Datenverar- beitung (ernannt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern am 18. September 1981)		\$ 9 Abs. 1 BWG, \$ 2 BWO, \$ 2 VO
	Stellvertreter des Landeswahlleiters: DiplKfm. Reinhard Högner, Regierungsdirektor und Leiter des Sachgebiets Wahl- statistik im Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung (ernannt durch das Bayerische Staatsministerium des Innern am 21. Dezember 1982)		
dechtzeitig	a) Der Landeswahlleiter beschafft die Vordrucke für die Einreichung der Landeswahlvorschläge (Anlage 20 BWO), die Formblätter für Unterstützungsunterschriften für Landeswahlvorschläge (Anlage 21 BWO), die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Landeslistenbewerber (Anlage 22 BWO), für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 16 BWO), für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlagen 17 und 23 BWO) und für die Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung (Anlagen 18 und 24 BWO).	LWL, P	\$ 88 Abs. 2 BWO
	b) Der Landeswahlleiter beschafft für die Kreiswahlleiter die Vordrucke für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge (Anlage 13 BWO), die Druckvorlagen für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge (Anlage 14 BWO), die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Wahlkreisbewerber (Anlage 15 BWO), für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 16 BWO), für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlage 17 BWO) und für die Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung (Anlage 18 BWO).	LWL, KWL,	\$ 88 Abs. 1 BWO, IMS v. 19.03.1990
	c) Das Bayerische Staatsministerium des Innern beschafft für den Landeswahlleiter die Wahlumschläge für die Wahl mit Wahlurnen.	StMI, LWL	§ 88 Abs. 2 BWO, IMS v. 19.03.1990
	d) Die Kreiswahlleiter unterrichten den Landeswahlleiter über die Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen nach § 8 Abs. 3 BWG.	LWL, KWL	\$ 7 Nr. 2 BWO, VO, WA
Wach Bestimmung des Wahltags	a) Der Landeswahlleiter fordert durch öffentliche Bekannt- machung zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Landeslisten) auf. Gleichzeitig weist der Landeswahlleiter darauf hin, daß die Anzeige der Beteiligung an der Wahl durch die Parteien nach § 18 Abs. 2 BWG beim Bundeswahlleiter bis zum 47. Tag vor dem Wahltag, 16. Oktober 1990, zu erfolgen hat.	LWL, P	\$ 18 Abs. 2 BWG, \$ 27 BWG, \$ 53 Abs. 3 Nr. 1 BWG, \$ 32 Abs. 1 BWO
	b) Berufung der sechs Beisitzer und ihrer Stellvertreter zum Landeswahlausschuß.	LWL, P	\$ 9 Abs. 2 BWG, \$ 4 Abs. 1 BWO
Bis zum 29.10.1990	 a) Die Kreiswahlleiter senden einen Abdruck der Kreiswahl- vorschläge an den Landeswahlleiter. 	LWL, KWL	§ 35 Abs. 1 BWO
(34.)	b) Übersendung eines Abdrucks der eingegangenen Landes- listen an den Bundeswahlleiter.	BWL, LWL	\$ 40 Abs. 1 BWO
	c) Prüfung der Landeslisten unverzüglich nach Eingang und im Fall eventueller Mängel sofortige Aufforderung an die Vertrauensperson zu deren Beseitigung.	LWL, P	§ 27 Abs. 5 BWG 1.V.m. § 25 Abs. 1 BWG § 40 Abs. 1 BWO
29.10.1990 18.00 Uhr (34.)	Letzter Termin	LWL, P	§ 19 BWG, § 53 Abs. 3 Nr. 2 BWG
	- für die Einreichung von Landeslisten beim Landeswahl- leiter,		
	- zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen.	LWL, P	§ 25 Abs. 1, 2 BWG

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Ge genstand	Zu beachten von	Rechtsgrundlage
Ca. 26.10.1990	a) Ladung der Beisitzer des Landeswahlausschusses und der Vertrauenspersonen der Landeslisten zu der Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge.	LWL, LWA,	\$ 5 Abs. 2 BWO, \$ 41 Abs. 2 i.V.m. \$ 36 Abs. 1 BWO
	 b) Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung durch den Lan- deswahlleiter. 	LNL	§ 5 Abs. 3 BWO
02.11.1990 (30.)	 a) Bis zur Zulassung der Landeslisten an diesem Tag Möglichkeit der Zurücknahme und Änderung von Landes- listen, 	LWL, P	\$ 27 Abs. 5 BWG 1.V.m. \$\$ 23, 24 BWG
	- Mängelbeseitigung bei an sich gültigen Landeslisten.		§ 25 Abs. 2, 3 BWG
	 b) Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Zulas- sung der Landeslisten in öffentlicher Sitzung. 	LWA, P	§ 28 Abs. 1 BWG, § 53 Abs. 3 Nr. 4 BWG, § 41 Abs. 1 BWO
	 c) Bekanntgabe der Entscheidung des Landeswahlausschusses durch den Landeswahlleiter sofort nach der Beschlußfas- sung. 	LWL	\$ 41 Abs. 2 BWO i.V.m. \$ 36 Abs. 5 BWO
	 d) Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Zulassungssitzung und ihrer Anlagen an den Bundes- wahlleiter. 	EWL, IWL	\$ 41 Abs. 2 BWO
	e) Der Landeswahlleiter erhält eine Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzungen der Kreiswahlausschüsse betreffs Zulassung der Kreiswahlvorschläge von den Kreiswahlleitern.	LWL, KWL	\$ 36 Abs. 7 BWO
05.11.1990	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde		
(27.)	- an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung (beschwerdeberechtigt sind der Bundeswahlleiter, der Kreiswahlleiter und die Vertrauensperson des Kreiswahlvorschlags) oder Zulassung (beschwerdeberechtigt sind der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter) eines Kreiswahlvorschlags,	EWL, LWA, KWL, P	 \$ 26 Abs. 2 BWG, \$ 53 Abs. 3 Nr. 3 BWG, \$ 37 Abs. 1 BWO
	- an den Bundeswahlausschuß gegen die Zurückweisung (be- schwerdeberechtigt sind der Landeswahlleiter und die Vertrauensperson der Landesliste) oder Zulassung (be- schwerdeberechtigt ist der Landeswahlleiter) einer Landesliste.	BWA, LWL,	§ 28 Abs. 2 BWG, § 53 Abs. 3 Nr. 4 BWG, § 42 Abs. 1 BWG
	Sind Beschwerden nicht eingegangen:		
АЬ 06.11.1990	a) Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landesli- sten in der gesetzlich geforderten Reihanfolge durch den Landeswahlleiter.	LWL	\$ 28 Abs. 3 BWG, \$ 43 Abs. 1 BWG
	b) Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landesli- sten und der jeweils ersten fünf Bewerber durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter.	IML, KWI	§ 43 Abs. 2 8WO
	Sind Beschwerden eingegangen:		
Nach dem 05.11.1990	 a) Ladung der Vertrauenspersonen der betroffenen Kreiswahl- vorschläge, der zuständigen Kreiswahlleiter und des Bundeswahlleiters durch den Landeswahlleiter zur Lan- deswahlausschußsitzung. 	BWL, LWL, KWL, P	\$ 37 Abs. 2 BWO
	b) Der Landeswahlleiter erhält im Fall der Einlegung einer Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landes- wahlausschusses die Ladung des Bundeswahlleiters zur Bundeswahlausschußsitzung.	BWL, LWL	§ 42 Abs. 2 BWO
08.11.1990 (24.)	a) Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlaus- schusses über die Beschwerden gegen Entscheidungen der Kreiswahlausschüsse über die Zulassung von Kreis- wahlvorschlägen. Anschließend Bekanntgabe der Entschei- dung des Landeswahlausschusses durch den Landeswahl- leiter; Mitteilung dieser Entscheidung an den Bundes- wahlleiter.	BWL, LWL, LWA	\$ 26 Abs. 2 BWG, \$ 53 Abs. 3 Nr. 3 BWG, \$ 37 Abs. 3 BWO

Noch: 1.3 Landeswahlleiter - Landeswahlausschuß - Parteien

Ti-		T	
Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Zu beachten von	Rechtsgrundlage
12.11.1990	Mitteilung der Reihenfolge der zugelassenen Landes- listen und der jeweils ersten fünf Bewerber durch den Landeswahlleiter an die Kreiswahlleiter.	LWL, KWL	\$ 43 Abs. 2 BWO
12.11.1990 (20.)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zuge- lassenen Landeslisten in der gesetzlich geforderten Rei- henfolge durch den Landeswahlleiter.	LWL	§ 28 Abs. 3 BWG, § 53 Abs. 3 Nr. 4 BWG, § 43 Abs. 1 BWO
Ca. 04.12.1990	Öffentliche Bekanntmachung - evtl. durch Aushang - über Zeit und Ort der Sitzung des Landeswahlausschusses, in der das endgültige Wahlergebnis für das Land festgestellt wird. Einladung der Beisitzer zur Sitzung.	LWL, LWA	\$ 5 Abs. 2, 3 BWO
02.12.1990	Wahltag		
	 a) Der Landeswahlleiter erhält die vorläufigen Wahler- gebnisse als Schnellmeldungen von den Kreiswahllei- tern. 	LWL, KWL	\$ 71 Abs. 3 BWO
	b) Der Landeswahlleiter meldet die eingehenden Wahlkreis- ergebnisse sofort dem Bundeswahlleiter.	BWL, LWL	§ 71 Abs. 3 BWO
	c) Ermittlung des vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnis- es im Land nach den Schnellmeldungen der Kreiswahllei- ter und Übermittlung an den Bundeswahlleiter.	BWL, LWL	\$ 71 Abs. 4 BWO
Ca. 06.12.1990	Der Landeswahlleiter erhält eine Ausfertigung der Nieder- schrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung und den Wahlverhandlungen der Wahlbezirke von den Kreiswahlleitern.	LWL, KWL	\$ 76 Abs. 8 BWO
Ab ca. 06.12.1990	Prüfung der Wahlniederschriften der Kreiswahlausschüsse und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses für das Land durch den Landeswahlleiter	LWL	§ 77 Abs. 1 BWO
Bis ca. 13.12.1990	Der Landeswahlleiter erhält durch die Kreiswahlleiter Mit- teilung über Annahme oder Ablehnung der Wahl der in den Wahlkreisen Gewählten.	LWL, KWL	\$ 76 Abs. 9 BWO
Ca. 13.12.1990	a) Feststellung des Zweitstimmenergebnisses im Land durch den Landeswahlausschuß in öffentlicher Sitzung.	LWA	§ 42 Abs. 1 BWG, § 77 Abs. 2 BWO
	 b) Der Landeswahlleiter gibt das endgültige Wahlergebnis für das Land mündlich bekannt. 	LWL	§ 77 Abs. 3 BWO
	c) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung der Niederschrift der Landeswahlaus- schußsitzung sowie eine Zusammenstellung der Wahler- gebnisse in den einzelnen Wahlkreisen des Landes.	BWL, LWL	§ 77 Abs. 5 BWO
Ab ca. 15.12.1990	a) Der Landeswahlleiter erhält vom Bundeswahlleiter Mit- teilung, wieviel Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.	BWL, LWL	\$ 42 Abs. 2 BWG, \$ 78 Abs. 5 BWO
	b) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die gewählten Lan- deslistenbewerber und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl anneh- men.	LWL, P	\$ 42 Abs. 3 BWG, \$ 80 BWO
	c) Der Landeswahlleiter teilt dem Bundeswahlleiter und dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit, an welchen Tagen die Annahmeerklärungen der gewählten Bewerber eingegangen sind und welche Bewerber die Wahl abgelehnt haben.	BWL, LWL, Präsident des Deutschen Bundestages	\$ 80 BWO

Noch: 1.3 Landeswahlleiter - Landeswahlausschuß - Parteien

Termin	Gegenstand	Zu beachten von	Rechtsgrundlage
Nach der Sit- zung des LWA	a) Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergeb- nisses im Land, gegliedert nach Wahlkreisen, und der Namen der im Land gewählten Bewerber durch den Landes- wahlleiter.	LWL	§ 79 Abs. 1 Ziff. 2 BWO
	 b) Der Landeswahlleiter übersendet dem Bundeswahlleiter eine Ausfertigung seiner Bekanntmachung. 	BWL, LWL	\$ 79 Abs. 2 BWO
Bis l Monat nach Bekannt- machung des Wahlergebnis- ses durch den BWL	Der Landeswahlleiter prüft, ob die Wahl nach den Vorschriften des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung durchgeführt worden ist. Nach dem Ergebnis seiner Prüfung entscheidet er, ob Einspruch gegen die Wahl einzulegen ist.	LWL	\$ 81 Abs. 1 BWO, \$ 2 WPrG
Nach Ablauf von 6 Monaten nach der Wahl	a) Die beim Landeswahlleiter in Verwahrung befindlichen Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahl- vorschläge werden vernichtet, wenn der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren nicht etwas anderes anordnet.	LWL, G	\$ 90 Abs. 2 BWO
	b) Der Landeswahlleiter kann zulassen, daß die Wahlunter- lagen früher als 60 Tage vor der nächsten Bundestags- wahl vernichtet werden, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sein können.	LWL, G	\$ 90 Abs. 3 BWO

1.4 Kreiswahlleiter - Kreiswahlausschuß - Parteien

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Zu beachten von	Rechtsgrundlage
Rechtzeitig	Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter durch die Regierungen (bekanntgemacht im StAnz).	Regierungen	\$ 9 Abs. I EWG, \$ 3 BWO, \$ 2 VO
	a) Der Kreiswahlleiter beschafft für seinen Wahlkreis die Stimmzettel (Anlage 26 BWO).	KWL.	§ 88 Abs. 1 Nr. 8 BWO
	b) Der Landeswahlleiter beschafft für die Kreiswahlleiter die Vordrucke für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge (Anlage 13 BWO), die Druckvorlagen für Unterstützungsunterschriften für Kreiswahlvorschläge (Anlage 14 BWO), die Vordrucke für Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Wahlkreisbewerber (Anlage 15 BWO), für die Bescheinigung der Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber (Anlage 16 BWO), für die Niederschriften über die Aufstellung der Bewerber (Anlage 17 BWO) und für die Versicherung an Eides Statt zur Bewerberaufstellung (Anlage 18 BWO).	LWL, KWL, P	IMS v. 19.03.1990
	c) Das Bayerische Staatsministerium des Innern beschafft für die Kreiswahlleiter die Wahlscheinvordrucke (Anlage 9 BWO), die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 10 BWO), die Wahlbriefumschläge (Anlage 11 BWO), die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 12 BWO), die Vordrucke für Schnellmeldungen (Anlage 28 BWO), für die Zusammenstellung der endgültigen Wahlergebnisse (Anlage 30 BWO), sowie für die Wahlniederschriften zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses (Anlage 31 BWO). Außerdem werden vom BStMdI die Wahlumschläge für die Wahl mit Wahlurnen sowie alle sonstigen für die Durchführung der Wahl erforderlichen Vordrucke im bisher üblichen Umfang (vgl. Bundestagswahl 1987) beschafft, ausgenommen sind Wählerverzeichnisse und Wahlbenachrichtigungskarten.	StMI, KWL	\$ 88 Abs. 1 EWO, IMS v. 19.03.1990
	d) Der Kreiswahlleiter trifft die Anordnung zur Bildung von Briefwahlvorständen nach § 8 Abs. 3 BWG.	KWL, G	\$ 7 Nr. 2 BWO, VO
Nach Bestimming des Wahltags	a) Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung zur mög- lichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlä- gen und Hinweis auf die Voraussetzungen für die Einrei- chung von Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 2 BWG.	KWL, P	\$ 32 Abs. 1 BWO
	 b) Berufung der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse und ihrer Stellvertreter. 	KWL, P	§ 9 Abs. 2 BWG, § 4 Abs. 1 BWO
Bis zum 29.10.1990 (34.)	 a) Der Kreiswahlleiter übersendet sofort dem Landeswahl- leiter und dem Bundeswahlleiter je einen Abdruck der eingegangenen Kreiswahlvorschläge. 	BWL, LWL,	\$ 35 Abs. 1 BWO
	b) Der Kreiswahlleiter prüft unverzüglich, ob die einge- gangenen Kreiswahlvorschläge vollständig sind und den Erfordernissen des Gesetzes und der Bundeswahlordnung entsprechen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so benachrichtigt er sofort die Ver- trauensperson und fordert sie auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.	KWL, P	\$ 25 Abs. 1 BWG, \$ 35 Abs. 1 BWO
29.10.1990 18.00 Uhr	Letzter Termin	KWL, P	§ 19 BWG,
(34.)	- für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen beim Kreis- wahlleiter,		\$ 53 Abs. 3 Nr. 2 BWG
	 zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen. 	KMI, P	§ 25 Abs. 1, 2 BWG, § 53 Abs. 3 Nr. 2 BWG
Ca. 26.10.1990	 a) Ladung der Beisitzer des Kreiswahlausschusses und der Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu der Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. 	KWL, P	\$ 5 Abs. 2 BWO, \$ 36 Abs. 1 BWO
	b) Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung durch den Kreis- wahlleiter.	KWL	§ 5 Abs. 3 BWO

Noch: 1.4 Kreiswahlleiter - Kreiswahlausschuß - Parteien

		T	
Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Zu beachten von	Rechtsgrundlage
02.11.1990 (30.)	 a) Bis zur Zulassung der Kreiswahlvorschläge am gleichen Tag. - Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen, - Mängelbeseitigung bei an sich gültigen Kreiswahlvor- 	KWL, P	§§ 23, 24 BWG, § 25 Abs. 2, 3 BWG
	schlägen. b) Entscheidung des Kreiswahlausschusses über die Zu- lassung der Kreiswahlvorschläge in öffentlicher Sit- zung.	KWA, P	\$ 26 Abs. 1 BWG, \$ 53 Abs. 3 Nr. 3 BWG
	c) Nach der Beschlußfassung gibt der Kreiswahlleiter die Entscheidung des Kreiswahlausschusses bekannt und über- sendet dem Landeswahlleiter und dem Bundeswahlleiter je eine Ausfertigung der Niederschrift.	BWL, LWL, KWL	\$ 36 Abs. 5, 7 BWO
02.11.1990 bis 02.12.1990	Zeitraum, in dem die Gemeinde den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeit eines Wahlscheins verständigt.	KWL, G	\$ 28 Abs. 1 und 8 BWO
05.11.1990 (27.)	Letzter Tag für die Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß über die Zulassung (beschwerdeberechtigt ist der Kreiswahlleiter und der Bundeswahlleiter) oder Zurückweisung (beschwerdeberechtigt ist der Kreiswahlleiter, der Bundeswahlleiter und die Vertrauensperson des betroffenen Wahlvorschlages) eines Kreiswahlvorschlags.	BWL, LWL, KWL, P	§ 26 Abs. 2 BWG, § 53 Abs. 3 Nr. 3 BWG, § 37 Abs. 1 BWO
	Sind Beschwerden nicht eingegangen:		4
Ab 06.11.1990 bis spätestens 12.11.1990 (20.)	a) Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahl- vorschläge in der Reihenfolge, wie sie durch § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 BWG und durch die Mitteilung des Landes- wahlleiters (§ 43 Abs. 2 BWO) bestimmt ist.	KWL, P	<pre>\$ 26 Abs. 3 BWG, \$ 53 Abs. 3 Nr. 3 BWG, \$ 38 BWO</pre>
Ab 06.11.1990	b) Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter und Verteilung an die kreisfreien Städte und Landrats- ämter.	KWL, K	\$ 30 BWG, \$ 45 Abs. 5, \$ 88 Abs. 1 BWO
	Sind Beschwerden eingegangen:		
Nach dem 05.11.1990	Der Kreiswahlleiter erhält im Fall der Einlegung einer Beschwerde die Ladung des Landeswahlleiters zur Landes- wahlausschußsitzung.	LWL, KWL	§ 26 Abs. 2 BWG, § 37 Abs. 2 BWO
08.11.1990 (24.)	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Entscheidung des Kreiswahl- ausschusses über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen.	LWA, KWL	§ 26 Abs. 2 BWG, § 53 Abs. 3 Nr. 3 BWG
Аъ 08.11.1990	Beschaffung der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter und Verteilung an die kreisfreien Städte und Landratsämter.	KWL, K	\$ 30 BWG, \$ 45 Abs. 5 BWO, \$ 88 Abs. 1 BWO
spätestens 12.11.1990	Der Kreiswahlleiter erhält vom Landeswahlleiter die Mit- teilung über die Reihenfolge der zugelassenen Landeslisten und die Namen der jeweils ersten fünf Bewerber.	LWL, KWL	§ 43 Abs. 2 BWO,
12.11.1990 (20.)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zuge- lassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter.	KWL	<pre>\$ 26 Abs. 3 BWG, \$ 53 Abs. 3 Nr. 3 BWG, \$ 38 BWO</pre>

Noch: 1.4 Kreiswahlleiter - Kreiswahlausschuß - Parteien

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Zu beachten von •••	Rechtsgrundlage
24.11.1990 (8.)	Letzter Tag für die Einreichung der Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen die Entscheidung der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Ver- sagung eines Wahlscheins; die Beschwerde ist bei der Ge- meinde einzulegen.	KWL, G, W	§ 22 Abs. 5, § 31 EWO
28.11.1990 (4.)	Letzter Tag für die Entscheidung des Kreiswahlleiters über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gemeinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins.	KWL, G, W	§ 22 Abs. 5, § 31 BWO
29.11.1990 bis 02.12.1990	Der Kreiswahlleiter unterrichtet alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit von Wahlscheinen.	KWL, WVst	\$ 28 Abs. 8 BWO
Ca. 29.11.1990	öffentliche Bekanntmachung, über Zeit und Ort der Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt wird. Einladung der Beisitzer zur Sitzung.	KWL, KWA	§ 5 Abs. 2, 3 BWO
02.12.1990	Wahltag		
	a) Der Kreiswahlleiter erhält die Schnellmeldungen der Kreisverwaltungsbehörden mit dem vorläufigen Wahler- gebnis.	KWL, K, G	\$ 71 Abs. 1, 2 BWO
	b) Der Kreiswahlleiter ermittelt nach den Schnellmeldungen das vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis. Er teilt es schnellstens dem Landeswahlleiter mit.	LWL, KWL	\$ 71 Abs. 3 BWO
04.12.1987	Spätestens an diesem Tag erhält der Kreiswahlleiter von den kreisfreien Städten und Landratsämtern die Wahlnieder- schriften mit den Anlagen auf schnellstem Wege.	KWL, K, G	\$ 72 Abs. 3 BWO
Bis 06.12.1990	Prüfung der Wahlniederschriften der Wahlvorstände und Zu- sammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahl- kreis.	KWL	\$ 76 Abs. 1 BWO
Ca. 06.12.1990	a) Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses und des im Wahlkreis gewählten Bewerbers durch den Kreiswahlaus- schuß in öffentlicher Sitzung.	KWA	§ 41 Abs. 1 BWG, § 76 Abs. 2, 3 BWO
	b) Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses für den Wahl- kreis durch den Kreiswahlleiter.	KWL.	§ 76 Abs. 5 BWO
	c) Übersendung je einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der da- zugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Weg an den Landeswahlleiter und den Bundeswahlleiter. Der Lan- deswahlleiter erhält außerdem die Wahlverhandlungen der Wahlbezirke.	BWL, LWL, KWL	\$ 76 Abs. 8 BWO
	 d) Benachrichtigung des gewählten Wahlkreisabgeordneten mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt. 	KWL, Gewählte	\$ 41 Abs. 2 BWG, \$ 45 BWG, \$ 76 Abs. 7 BWO
Nach der Sit- zung des KWA	Öffentliche Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses für den Wahlkreis mit den Angaben nach \$ 76 Abs. 2 BWO und dem Namen des gewählten Wahlkreisbewerbers.	. KWL	\$ 79 Abs. 1 BWO
Bis ca. 17.12.1990	Mitteilung an Bundeswahlleiter, Landeswahlleiter und Prä- sidenten des Bundestages, an welchem Tag die Annahmeer- klärung des gewählten Bewerbers eingegangen ist oder ob dieser die Wahl abgelehnt hat.	BWL, LWL, KWL Präsident des Deutschen Bun- destages	\$ 76 Abs. 9 BWO

1.5 Gemeinde

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Zu beachten von	Rechtsgrundlage
02.12.1972	Letztes Geburtsdatum für das aktive und passive Wahlrecht (Vollendung des 18. Lebensjahres am Wahltag).	G	§ 12 Abs. 1, § 15 Abs. 1 BWG
02.12.1989	Letzter Tag für die Erlangung der deutschen Staatsangehö- rigkeit als Voraussetzung für das passive Wahlrecht.	G	§ 15 Abs. 1 BWG
02.09.1990	Letzter Zeitpunkt für die Wohnungsnahme oder für den Beginn des gewöhnlichen Aufenthalts im Geltungsbereich des BWG zur Erlangung des aktiven Wahlrechts.	G	\$ 12 Abs. 1 BWG
Rechtzeitig	 a) Ausstellung von Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit. 	G	§ 34 Abs. 6 BWO
	b) Beschaffung der für die Wahlbezirke und Gemeinde erfor- derlichen Vordrucke, soweit nicht der Landeswahlleiter bzw. das Bayerische Staatsministerium des Innern die Lieferung übernimmt.	G	§ 88 Abs. 4 BWO, WA, IMSchr v. 19.03.1990
	c) Bildung der allgemeinen Wahlbezirke und der Sonderwahl- bezirke.	G	\$ 2 Abs. 3 BWG, §§ 12, 13 BWO
	d) Nach Anlegung der Wählerverzeichnisse sind die Wahl- berechtigtenzahlen der Gemeinde zu ermitteln. Die kreisangehörigen Gemeinden melden die Zahlen dem Land- ratsamt, die kreisfreien Städte direkt dem Kreiswahl- leiter.	KWL, GK, G	Wa
	 e) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunter- künften nach festen Abgrenzungsmerkmalen auf mehrere Wahlbezirke. 	G	\$ 12 Abs. 3 BWO
	f) Regelung der Wahl in kleineren Krankenhäusern, kleine- ren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialthera- peutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten vor einem beweglichen Wahlvorstand.	G	\$\$ 8, 62 bis 65 BWO
	g) Bestimmung und Herrichtung der Wahlräume für die Wahl in den allgemeinen Wahlbezirken, Sonderwahlbezirken, kleineren Krankenhäusern und kleineren Alten- oder Pflegeheimen, Klöstern, sozialtherapeutischen Anstal- ten und Justizvollzugsanstalten sowie für die Brief- wahl.	G	§§ 46, 61 bis 64, § 74 Abs. 5 BWO
	h) Anlegung des Wählerverzeichnisses für jeden Wahlbezirk.	G	\$ 17 Abs. 1 BWG, \$\$ 14 bis 18 BWO
	 Ernennung der Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher sowie deren Stellvertreter. 	G	§ 9 Abs. 1 BWG, § 6 Abs. 1, § 7 BWO
	k) Berufung der Beisitzer der Wahlvorstände und Briefwahl- vorstände.	G	§ 9 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 2, § 7 BWO
	 Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden dem Landrats- amt ein Verzeichnis der gebildeten Wahlbezirke mit An- gabe der Namen und Anschriften der Wahlvorsteher, ihrer Stellvertreter und der Wahlräume. 	L, G	WA
02.11.1990	Frühester Tag		
(30.)	 für die Ausstellung von Wahlscheinen. Die Briefwahl- unterlagen können erst ausgegeben werden, sobald die Stimmzettel vorliegen, 	G, W	\$ 28 Abs. 1 BWO
•	- für die Einspruchsmöglichkeit wegen Versagung des Wahl- scheins.	G, W	\$ 31 BWO
28.10.1990 (35.)	Stichtag für die Eintragung der Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis.	G	\$ 16 Abs. 1 BWO
Ca. 15.11.1990	Kreisfreie Gemeinden erhalten vom Kreiswahlleiter, kreis- angehörige Gemeinden über das Landratsamt oder direkt vom Kreiswahlleiter die Stimmzettel.	KWL, L, G	§ 88 Abs. 1 BWO

Noch: 1.5 Gemeinde

	Noch: 1.5 Gemeinde		
Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Zu beachten von	Rechtsgrundlage
08.11.1990 (24.)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung - über den Auslegungsort und die Auslegungsfrist des Wäh- lerverzeichnisses.	G, W	\$ 20 BWO
	- über die Möglichkeit, Einspruch gegen das Wählerver- verzeichnis einzulegen,		
	- daß den Stimmberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, eine Wahlbenachrichtigung zugeht,	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
	- über die Voraussetzungen, einen Wahlschein zu beantra- gen.		
	- wie durch Briefwahl gewählt wird.		
11.11.1990 (21.)	 a) Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberech- tigten über deren Eintragung in das Wählerverzeich- nis. 	G	\$ 19 Abs. 1 BWO
	b) Letzter Tag für Anträge von Wahlberechtigten auf Ein- tragung in das Wählerverzeichnis.	G, W	§ 18 Abs. 1 BWO
12.11.1990 bis 16.11.1990 (20. bis 16.)	Öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses und Einspruchsmöglichkeit gegen dessen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit.	G, W	\$ 17 Abs. 1 BWG, \$ 22 Abs. 1 BWO
19.10.1990 bis 02.12.1990	Die Gemeinde verständigt den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeit eines Wahlscheins.	KWL, G	\$ 28 Abs. 8 BWO
16.11.1990 (16.)	a) Ende der Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses.	G, W	\$ 17 Abs. 1 BWG
	b) Letzter Tag für Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis.	G, W	§ 22 Abs. 1 BWO
19.11.1990 (13.)	Letzter Tag für die Aufforderung an die Leitungen der Ein- richtungen und Truppenteile im Gemeindegebiet, die Wahlbe- rechtigten über die Beschaffung von Wahlscheinen zu beleh- ren.	G	\$ 29 Abs. 2, 3, \$ 66 Abs. 4, 5 BWO
22.11.1990 (10.)	Letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Ge- meinde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung des Wahlscheins.	G, W	\$ 22 Abs. 4 BWO, \$ 31 BWO
Ca. 26.11.1990	Bestimmung der Wahlzeit in Sonderwahlbezirken.	G	§ 61 Abs. 4 BWO
24.11.1990 (8.)	a) Letzter Tag für die Einreichung einer Beschwerde an den Kreiswahlleiter gegen Entscheidungen der Gemeindebehörde über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis oder gegen das Versagen eines Wahlscheins. Die Beschwerde ist bei der Gemeinde anzubringen, die sie mit den Vorgängen unverzüglich dem Kreiswahlleiter vorlegt.	KWL, G, W	§ 22 Abs. 5, § 31 BWO
	 b) Spätestens an diesem Tag fordert die Gemeindebehörde von den Leitungen 	G, Einrich- tungsleitungen	\$ 29 Abs. 1 BWO
	 der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk ge- bildet worden ist, 		
	- der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutische Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberech- tigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvor- stand vorgesehen ist,		
	ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die in der Einrichtung wählen wollen. Sie erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine und über- sendet sie der Leitung der Einrichtung zur unverzüg- lichen Aushändigung.		
Ab 26.11.1990	Red of wah I e		

Ab 26.11.1990 Briefwahl:

⁻ Prüfung an Hand der erteilten Wahlscheine, ob die Anzahl der Briefwahlvorstände ausreicht,

Noch: 1.5 Gemeinde

Termin (Tag vor dem Wahltag)	Gegenstand	Zu beachten von	Rechtsgrundlage
W.			
Noch: Ab 26.11.1990	- Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume,	- G	§ 74 Abs. 3 BWO
	- Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände,	G, BWVst	§ 7 Nr. 5 BWO
	- Unterrichtung und Verpflichtung der Briefwahlvorstände,	G, BWVst	§ 7 i.V.m § 6 Abs. 3, 4 BWO
	- Vereinbarung mit dem Postamtsvorsteher über die Abho- lung von vor Schluß der Wahlzeit eingegangenen Wahl- briefen.	G	§ 74 Abs. 2 BWO
26.11.1990 (6.)	Spätester Termin für die Bekanntmachung über Wahlzeit, Wahlbezirke und Wahlräume, Möglichkeit der Briefwahl und der Abgabe von zwei Stimmen.	G	\$ 48 BWO
Ab 26.11.1990	 a) Ausstattung der Wahlräume mit den Wahlutensilien, desglin den Sonderwahlbezirken. 	G	§§ 50 - 52, 61 Abs. 3, § 62 Abs. 2, §§ 63, 64 Abs. 2 BWO
	 b) Unterrichtung der Mitglieder des Wahlvorstands über ihre Aufgaben. 	G, WVst	§ 6 Abs. 5 BWO
	c) Verpflichtung des Wahlvorstehers und seines Stell- vertreters zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amt- lichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen.	G, WV	\$ 6 Abs. 3 BWO
	d) Zum Wahltag Einberufung des Wahlvorstands durch die Gemeinde oder in deren Auftrag durch den Wahlvorsteher.	G, WVst	\$ 6 Abs. 6 BWO
28.11.1990 (4.)	Die Gemeinde erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Kreiswahlleiters betreffs Einsprüche gegen das Wählerver- zeichnis oder die Versagung eines Wahlscheins.	KWL, G	§ 22 Abs. 5, § 31 BWO
29.11.1990 (3.)	a) Frühester Termin für den Abschluß des Wählerverzeich- nisses.	G	§ 24 Abs. 1 BWO
	b) Sofortige Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeinde, sofern die ggf. versendende Behörde nicht selbst dafür zuständig ist.	G	§ 28 Abs. 9 BWO
30.11.1990 18.00 Uhr (2.)	Letzter Termin für die Beantragung von Wahlscheinen von Personen, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind.	G	§ 27 Abs. 4 BWO
01.12.1990	a) Letzter Termin für den Abschluß des Wählerverzeichnis-	0	S 0/ A2
(1.)	ses.	G	§ 24 Abs. 1 BWO
	b) Übersendung des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Wahlscheine an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gemeindebehörde, sofern die ggf. versendende Behörde nicht selbst dafür zuständig ist.	G	\$ 28 Abs. 9 BWO
02.12.1990	Wahltag		
Vor 8.00 Uhr	Übergabe der Wahlunterlagen an dem Wahlvorsteher.	G, WV	§ 49 BWO
Bis 12.00 Uhr	Sofern eine andere Gemeinde für die Durchführung der Briefwahl zuständig ist, sind dieser im Laufe des Vormittags das Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine für Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, sowie alle bis zum Tage vor der Wahl eingegangenen Wahlbriefe zuzuleiten.	G	§ 28 Abs. 9 BWO, § 74 Abs. 4 BWO
		:	

Noch: 1.5 Gemeinde

Termin	Gegenstand	Zu beachten von •••	Rechtsgrundlage
Bis 15.00 Uhr	a) Letzter Termin		
	- für die Anforderung von Briefwahlunterlagen und	G, W	§ 28 Abs. 3 BWO
	 für die Entgegennahme von Wahlscheinanträgen in den Fällen des § 25 Abs. 2 BWO oder bei plötzlicher Er- krankung. 	G	\$ 27 Abs. 4 BWO
	b) Die Gemeinde verständigt den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeit eines Wahlscheins.	KWL, G	\$ 28 Abs. 8 BWO
Ab 15.00 Uhr	Übergabe der Wahlunterlagen an den Briefwahlvorsteher.	G, BWV	§ 74 Abs. 3 BWO
18.00 Uhr	Ablauf der Frist für den rechtzeitigen Eingang der Wahl- briefe bei der Gemeinde oder bei dem zuständigen Zustell- postamt.	G, W	§ 36 Abs. 1 BWG
Nach 18.00 Uhr	a) Abholung der noch am Wahltag bis 18.00 Uhr eingegan- genen Wahlbriefe beim Zustellpostamt.	WVst	§ 74 Abs. 2 BWO
	b) Die Gemeinde erhält die Ergebnisse der Wahlbezirke und der Briefwahlvorstände und faßt sie zusammen.	G .	§ 71 Abs. 1, § 75 Abs. 4 BWO
	c) Kreisangehörige Gemeinden melden das Wahlergebnis dem Landratsamt.	L, G	\$ 71 Abs. 1 BWO
	d) Kreisfreie Städte melden das Wahlergebnis dem Kreis- wahlleiter.	KWL, GK	§ 71 Abs. 1 BWO
•	e) Die Gemeinde erhält die Wahlniederschrift mit Anlagen von den Wahlvorstehern. Bei mehreren Wahlbezirken (einschl. Briefwahlvorständen) in der Gemeinde ist eine Zusammenstellung der Wahlergebnisse nach dem Muster der Anlage 30 BWO durch die Gemeinde anzufertigen.	G, WV	§ 72 Abs. 2, 3, § 75 Abs. 6 BWO
Bis 03.12.1990	Die kreisangehörigen Gemeinden übersenden dem Landratsamt die Wahlniederschriften mit den Anlagen und die Zusammen- stellung nach der Anlage 30 BWO.	L, G	§ 72 Abs. 3 BNO, WA
Spätestens 04.12.1990	Kreisfreie Städte übersenden die Wahlniederschriften ihrer Wahlvorstände mit den Anlagen und die Zusammenstellung nach der Anlage 30 BWO dem Kreiswahlleiter.	KWL, GK.	\$ 72 Abs. 3 BWO
Nach der Wahl	a) Die Gemeindebehörde erhält durch den Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteher die Wahlunterlagen und Ausstattungs- gegenstände.	G, ₩V	\$ 73 Abs. 1, 3 HWO
	 b) Aufbewahrung der Wahlpakete durch die Gemeinde, bis die Vernichtung durch den Landeswahlleiter zugelassen ist. 	LWL, G	§ 73 Abs. 2, § 90 BWO
	c) Sicherung der Wählerverzeichnisse und anderer Unterla- gen.	G	§ 89 Abs. 1 BWO

1.6 Wahlvorsteher - Wahlvorstand

Termin	Gegenstand	Zu beachten von	Rechtsgrundlage
Rechtzeitig	a) Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeinde.	G, WV	\$ 9 Abs. 1 BWG, \$ 6 Abs. 1 BWO, VO
	b) Berufung der weiteren Beisitzer des Wahlvorstands (3 bis 5) durch die Gemeinde.	G, WVst	§ 9 Abs. 2 BWG, § 6 Abs. 2 BWO, VO
	c) Bestellung des Schriftführers und seines Stellvertre- ters aus den Beisitzern durch den Wahlvorsteher.	WVst	\$ 6 Abs. 4 BWO
	d) Unterrichtung des Wahlvorstands über seine Aufgaben durch die Gemeinde.	G, WVst	§ 6 Abs. 5 BWO
	e) Verpflichtung des Wahlvorstehers und seines Stellver- treters zur unparteilschen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen durch die Gemein- de.	G, WV	\$ 6 Abs. 3 BWO
	f) Einberufung des Wahlvorstands zum Wahltag durch die Ge- meinde oder in ihrem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Ernennung bzw. Berufung ge- schehen.	G, W∀st	\$ 6 Abs. 6 BWO
	g) Unterrichtung aller Wahlvorstände des Wahlkreises durch den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeit von Wahlschei- nen.	KWL, WVst	§ 28 Abs. 8 BWO
02.12.1990	Wahltag		
Vor 8.00 Uhr	Übergabe der Wahlunterlagen durch die Gemeinde an den Wahlvorsteher.	G, WV	\$ 49 BWO
8.00 Uhr	Eröffnung der Wahlhandlung durch den Wahlvorsteher und Beginn der Abstimmung.	WV	\$\$ 47, 53 BWO
18.00 Uhr	Beendigung der Wahlbandlung durch den Wahlvorsteher.	NV	\$\$ 47, 60 EWO
Nach 18.00 Uhr	 a) Unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung ermittelt der Wahlvorstand ohne Unterbrechung das Wahlergebnis im Wahlbezirk. 	WVst	55 67 - 69 BWO
	b) Der Wahlvorsteher gibt das Wahlergebnis in Wahlbezirk mit den in \$ 67 BWO bezeichneten Angaben im Anschluß an die Feststellung mündlich bekannt.	W	\$ 70 340
	c) In Gemeinden mit mehreren Wahlbezirken (einschl. Brief- wahlvorständen) melden die Wahlvorsteher das Wahler- gebnis an die Gemeinde; in den übrigen Fällen direkt an das Landratsant.	L, G, WV	\$ 71 Abs. 1, 2 BWO
	d) Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit Anla- gen durch den Wahlvorsteher an die Gemeinde.	G, WV	\$ 72 Abs. 2 EWO
	e) Übergabe der Stimmzettel, der Wahlunschläge, der ein- genommenen Wahlscheine, des Wählerverzeichnisses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände sowie der eingenommenen Wahlbenachrichtigungen durch die Wahl- vorsteher an die Gemeinde.	G, ₩V	\$ 73 Abs. 1, 3 BWD

1.7 Briefwahlvorsteher - Briefwahlvorstand

Termin	Gegenstand	Zu beachten von	Rechtsgrundlage
Rechtzeitig	 a) Ernennung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch die Gemeinde. 	G, BWV	§ 9 Abs. 1 BWG, § 7 i.V.m. § 6 BWO
	 b) Berufung der weiteren Beisitzer des Briefwahlvorstandes (3 bis 5) durch die Gemeinde. 	G, BWVst	<pre>9 Abs. 2 BWG, 5 7 Nr. 4 i.V.m. 5 6 Abs. 2 BWO</pre>
	 c) Unterrichtung und Verpflichtung des Briefwahlvorstands durch die Gemeinde. 	G,-BWVst.	9 7 BWO
	d) Unterrichtung aller Briefwahlvorstände des Wahlkreises durch den Kreiswahlleiter über die Ungültigkeit von Wahlscheinen.	KWL, BWVst	\$ 28 Abs, 8 BWO
02.12.1990	Wahltag		
Ca. 15.00 Uhr	Vor Beginn der Auszählung Übergabe der Wahlunterlagen durch die Gemeinde an den Briefwahlvorsteher.	G, BWV	5 74 Abs. 3 BWO
Rechtzeitig vor 18,00 Uhr	Zählen und Öffnen der Wahlbriefe sowie Prüfung der Wahlscheine.	Mavst	\$ 75 Abs. I, 2 BWO
Bis 18.00 Uhr	Spätester Zeitpunkt für dem rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe bei der Gemeinde oder bei dem zuständigen Zu- stellpostamt.	G, EWVst	\$ 36 Abs. 1 EWG, \$ 66 Abs. 1, 2 EWO, \$ 74 Abs. 2 EWO
Nach 18.00 Uhr	a) Verteilung der von der Gemeinde um 18.00 Uhr von der Post abgeholten Wahlbriefe an die Briefwahlvoratände. Anschließend Zählen und öffnen dieser Wahlbriefe sowie Prüfung der Wahlscheine.	G, EWYst	\$ 74 Abs. 2, 3 BWO, \$ 75 Abs. 1, 2 BWO
	b) Das Wahlergebnis ist unmittelbar im Anschluß an die Wahlhandlung ohne Unterbrechung zu ermittlen.	EWVat	\$ 75 Abs. 3 BWD
	c) Der Briefwahlvorsteher meldet das Wahlergebuis sofort auf schnellsteu Weg der für ihn zwatändigen Gemeinde.	G, EWY	9 75 Aba, 4 BWD
	d) Unverzügliche Übergabe der Wahlniederschrift mit An- lagen durch den Brisiwahlvorstaber an die Gemeinde,	G, 2007	\$ 75 Abs. 6 ZFO
	e) Übergabe der Stimmzettel, der Wahlumschläge, der ein- genommenen Wahlscheine, des Wählerverzeichnieses, der Wahlunterlagen und Ausstattungsgegenstände durch den Briefwahlvorsteber au die zuständige Gemeinde.	G, 377	\$ 75 Abs. 7, 8 390

1.8 Nachwahlen

Termin	Gegenstand	Zu beachten von •••	Rechtsgrundlage

- Bei Nachwahlen verschieben sich die allgemeinen Termine entsprechend -

	Kreiswahlleiter		•
Vor dem 02.12.1990 (Wahltag)	 Kann die Wahl wegen Todes eines Wahlkreisbewerbes (nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlags, aber noch vor der Wahl), infolge höherer Gewalt oder aus sonstigem Grunde nicht durchgeführt werden, sagt der Kreiswahl- leiter die Wahl ab und gibt bekannt, daß eine Nachwahl stattfinden wird. 	KWL, P, W	§ 43 BWG, § 82 Abs. 1 Satz 1 BWO
	 Der Kreiswahlleiter unterrichtet unverzüglich den Lan- deswahlleiter, daß er die Wahl abgesagt hat. 	LWL, KWL	§ 82 Abs. 1 Satz 2 BWO
	 Stirbt der Bewerber eines zugelassenen Kreiswahlvor- schlages vor der Wahl, so fordert der Kreiswahlleiter die Vertrauensperson auf, binnen einer zu bestimmenden Frist schriftlich einen anderen Bewerber zu benennen. 	KWL, P	§ 82 Abs. 2 BWO
	Landeswahlleiter		
Vor dem 02.12.1990	 Der Landeswahlleiter erhält vom Kreiswahlleiter die Mitteilung wegen Absage der Wahl. 	LWL, KWL	§ 82 Abs. 1 Satz 2 BWO
(Wahltag)	 Der Landeswahlleiter teilt dem Bundeswahlleiter die Absage einer Wahl mit. 	BWL, LWL	§ 82 Abs. 1 Satz 2 BWO
	 Der Landeswahlleiter bestimmt den Tag der Nachwahl und macht ihn öffentlich bekannt. 	LWL	\$ 43 Abs. 2 BWG, \$ 82 Abs. 7 BWO
			•
	Bundeswahlleiter		
Vor dem 02.12.1990 (Wahltag)	Der Bundeswahlleiter erhält vom Landeswahlleiter die Mit- teilung, daß eine Wahl abgesagt wurde.	BWL, LWL	§ 82 Abs. 1 Satz 2 BWO

02.12.1990	Der Bundeswahlleiter er teilung, daß eine Wahl	hält vom Landeswahlleiter abgesagt wurde.	die Mit-	BWL, LWL	§ 82 Abs. 1 Satz 2 BWO
(Wahltag)					

2. Verzeichnis der Wahlleiter zur Wahl des Deutschen Bundestags in Bayern am 2. Dezember 1990

2.1 Landeswahlleiter

a) Landeswahlleiter - b) Stellvertreter	Anschrift		a) Telefon - b) Telefax	
a) Dr. Hans Helmut Schiedermaier	Bayerisches Landesamt	a)	(089) 21 19-0	
Präsident b) Reinhard Högner Regierungsdirektor	für Statistik und Daten- verarbeitung Neuhauser Str. 51 8000 München 2	b)	(089) 2 11 94 10	

2.2 Kreiswahlleiter für die Wahlkreise Bayerns

		The same same same same same same same sam	Dayerns
Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter - b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefon Stellvertrete c) Telefax
199 Altötting	a) Wilhelm Schübl Regierungsdirektor b) Peter Schmidtke Regierungsamtsrat	Landratsamt Altötting Bahnhofstr. 38 8262 Altötting	a) (0 86 71) 50 22 09 b) (0 86 71) 50 22 01 c) (0 86 71) 50 22 50
200 Freising	a) Heinz Polster Regierungsamtmann b) Anneliese Sachsenhause Regierungsamtmann	Landratsamt Freising Landshuter Str. 31 r 8050 Freising	a) (0 81 61) 60 02 14 c) (0 81 61) 60 06 10
201 Fürstenfeld- bruck	a) Rosemarie Grützner Landrätin - b) Silvia Brückl Regierungsrätin	Landratsamt Fürstenfeldbruck Münchener Str. 32 8080 Fürstenfeld- bruck	a) (0 81 41) 51 92 06 b) (0 81 41) 51 92 12 c) (0 81 41) 51 94 50
202 Ingolstadt	a) Dr. Werner Richler Oberrechtsrat b) Wilhelm Pflaum Verwaltungsamtsrat	Stadt Ingolstadt Rathausplatz 2 8070 Ingolstadt Stadt Ingolstadt Rathausplatz 4 8070 Ingolstadt	a) (08 41) 30 54 66 b) (08 41) 30 53 75 c) (08 41) 30 55 83
203 - 207 München- Stadt	a) Dr. Hans-Peter Uhl Berufsm. Stadtrat - b) Hans Mühldorfer Verwaltungsdirktor	Landeshauptstadt München Kreisver- waltungsreferat Ruppertstr. 19 8000 München 2	a) (0 89) 2 33 70 00/1 b) (0 89) 2 33 70 10/11 c) (0 89) 2 33 71 35
208 München- Land	 a) Dr. Volker Berberich Oberregierungsrat b) Dieter Bittner Verwaltungsoberamtsrat 	Landratsamt München Mariahilfplatz 17 a 8000 München 90	a) (0 89) 6 22 13 35 b) (0 89) 6 22 12 53 c) (0 89) 6 22 13 19
209 Rosenheim	a) Maria Els Regierungsrätin z. A. b) Bernhard Stadler Regierungsamtmann	Landratsamt Rosenheim Wittelsbacherstr. 53 8200 Rosenheim	a) (0 80 31) 39 23 27 b) (0 80 31) 39 23 12 c) (0 80 31) 39 24 03

Noch: 2.2 Kreiswahlleiter für die Wahlkreise Bayerns

Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter - b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefon Stellvertreter c) Telefax
210 Starnberg	a) Wilhelm Knott Verwaltungsamtsrat b) Silvia Langer VerwOberinspektorin	Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2 8130 Starnberg	a) (0 81 51) 14 82 70 b) (0 81 51) 14 83 89 c) (0 81 51) 14 82 92
211 Traunstein	a) Franz Wittmann Regierungsrat b) Hermann Koch Oberregierungsrat	Landratsamt Traunstein Ludwig-Thoma-Str. 2 8220 Traunstein	a) (08 61) 5 82 19 b) (08 61) 5 83 17 c) (08 61) 5 84 49
212 Weilheim	a) Manfred Blaschke Landrat b) Hans Falgner Oberamtsrat	Landratsamt Weilheim-Schongau Pütrichstr. 8 8120 Weilheim i.OB	a) (08 81) 68 12 12 b) (08 81) 68 12 53 c) (08 81) 68 13 53
213 Deggendorf	a) Rudolf Küffner Regierungsdirektor b) Horst Hoffmann Oberamtsrat	Landratsamt Deggendorf Herrenstr. 18 8360 Deggendorf	a) (09 91) 36-2 59 b) (09 91) 36-2 57 c) (09 91) 89 00
214 Landshut	a) Josef Deimer Oberbürgermeister b) Erwin Hoffmann Ltd. Rechtsdirektor	Stadt Landshut Altstadt 315 8300 Landshut	a) (08 71) 88-2 15 b) (08 71) 88-3 10 c) (08 71) 2 28 95
215 Passau	a) Klaus Wimmer Regierungsdirektor b) Georg Hasch VerwOberinspektor	Landratsamt Passau Domplatz 11 8390 Passau	a) (08 51) 39 73 54 c) (08 51) 39 73 31
216 Rottal-Inn	 a) Wolfgang Hanig Regierungsdirektor b) Michael Schäfer Regierungsamtsrat 	Landratsamt Rottal-Inn Ringstr. 4 - 7 8340 Pfarrkirchen	a) (0 85 61) 20-3 86 b) (0 85 61) 20-3 85 c) (0 85 61) 56 03

Noch: 2.2 Kreiswahlleiter für die Wahlkreise Bayerns

Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter - b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefon Stellvertreter c) Telefax
217 Straubing	a) Ferdinand Remmel Ltd. Rechtsdirektor b) Günther Kundler Verwaltungsamtmann	Stadt Straubing Theresienplatz 20 8440 Straubing	a) (0 94 21) 16-2 69 c) (0 94 21) 1 63 08
218 Amberg	a) Otto K. Dietlmeier Rechtsdirektor	Stadt Amberg Marktplatz ll 8450 Amberg	a) (0 96 21) 10-2 80 c) (0 96 21) 1 02 22
	b) Leo Hubmann Verwaltungsamtsrat	Stadt Amberg Hallplatz 4 8450 Amberg	a) (0 96 21) 10-3 21
219 Regensburg	 a) Hans Jörg Klofat Stadtdirektor – b) Harald Münsterer Verwaltungsamtsrat 	Stadt Regensburg Altes Rathaus Postfach 11 06 43 8400 Regensburg 11	a) (09 41) 5 07-20 03 b) (09 41) 5 07-23 30 c) (09 41) 5 07-29 29
220 Schwandorf	 a) Peter Haberland Oberregierungsrat b) Martin Bönsch Regierungsamtsrat 	Landratsamt Schwandorf Wackersdorfer Str. 80 8460 Schwandorf	a) (0 94 31) 47-2 02 b) (0 94 31) 47-3 33 0 c) (0 94 31) 4 74 44
221 Weiden	 a) Hans Schröpf Oberbürgermeister b) Dr. Helmut Leupold Oberstadtdirektor 	Stadt Weiden i.d.OPf. DrPfleger-Str. 15 8480 Weiden i.d.OPf.	a) (09 61) 81-1 00 b) (09 61) 81-3 00 c) (09 61) 81-1 80
222 Bamberg	a) Paul Röhner Oberbürgermeister b) Robert Gegenfurtner Oberstadtdirektor	Stadt Bamberg Maximiliansplatz 3 8600 Bamberg	a) (09 51) 8 71 c) (09 51) 2 66 64

Noch: 2.2 Kreiswahlleiter für die Wahlkreise Bayerns

ALATEN TRANSPORTER SECUNDARY SECUNDARY SECUNDARY	THE STREET WITH SAME THE SECRET STREET STREET STREET STREET STREET SAME STREET		
Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefon Stellvertreter c) Telefax
223 Bayreuth	a) Dr. Dieter Mronz Oberbürgermeister	Stadt Bayreuth Luitpoldplatz 13	a) (09 21) 2 51
	b) Sabine Krautstrunk Rechtsdirektorin	8580 Bayreuth	c) (09 21) 2 53 05
	•		
224 Coburg	a) Norbert Kastner Oberbürgermeister	Stadt Coburg Markt 1 8630 Coburg	a) (0 95 61) 74 61
	b) Ludwig Frenking Rechtsdirektor		c) (0 95 61) 74 62 63
225 Hof	a) Dieter Döhla Oberbürgermeister	Stadt Hof Klosterstr. 1 8670 Hof	a) (0 92 81) 81 51
	b) Stephan Altensleben Stadtdirektor	SOVO ROI	c) (0 92 81) 8 43 36
226 Kulmbach	a) Herbert Hofmann Landrat	Landratsamt Kulmbach Jahnstr. 5 8650 Kulmbach	a) (0 92 21) 70 70
	b) Rüdiger Köhler Regierungsoberinspekto		c) (9 9221) 70 72 40
227 Ansbach	a) Dr. Hermann Schreiber Stelly, Landrat	Landratsamt Ansbach Crailsheimstr. 1 8800 Ansbach	a) (09 81) 68-2 46 h) (09 81) 68-3 2I
	b) Inge Holzberger Regierungsdirektorin	boov Anspach	c) (09 81) 6 82 02
		•	
228 Flangen	a) Dr. Dietmar Hahlweg Oberbürgermeister	Stadt Erlangen Rathausplatz 1 8520 Erlangen	a) (0 91 31) 86-22 00 b) (0 91 31) 86-22 05
	b) Dr. Otto Schropp Berufsm. Stadtrat	was unter had with	c) (0 91 31) 86 26 92

Noch: 2.2 Kreiswahlleiter für die Wahlkreise Bayerns

	Modii. 2.6 M. C. 13 Wall. I.C.	itel lul die wanikiels	se bayerns
Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter - b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefon Stellvertrete c) Telefax
229 Fürth	a) Uwe Lichtenberg Oberbürgermeister b) Alfred Fischer Berufsm. Stadtrat	Stadt Fürth Rathaus Königstr. 88 8510 Fürth	a) (09 11) 7 41-4 50 b) (09 11) 7 41-2 70 c) (09 11) 74 11 25
230 Nürnberg- Nord 231 Nürnberg-Süd	 a) Dr. Peter Schönlein Oberbürgermeister b) Dr. Richard Sauber Berufsm. Stadtrat 	Amt für Stadtfor- schung und Statistik Unschlittplatz 7 a 8500 Nürnberg 1	a) (09 11) 16-23 00 b) (09 11) 16-24 29 c) (09 11) 16 28 44
232 Roth	a) Dr. Helmut Hutzelmann Landrat b) Karl Ilg Regierungsamtmann	Landratsamt Roth Weinbergweg 37 8542 Roth	a) (0 91 71) 81-3 45 b) (0 91 71) 81-3 06 c) (0 91 71) 8 13 28
233 Aschaffen- burg	 a) Dr. Willi Reiland Oberbürgermeister b) Rudolf Bachmann Oberamtsrat 	Stadt Aschaffenburg Dalbergstr. 15 8750 Aschaffenburg	a) (0 60 21) 30-2 01 b) (0 60 21) 30-2 06 c) (0 60 21) 2 72 54
234 Bad Kissingen	a) Georg Fleischer Oberregierungsrat - b) Rudolf Hanke RegOberinspektor	Landratsamt Bad Kissingen Obere Marktstr. 6 8730 Bad Kissingen	a) (09 71) 8 01-4 17 b) (09 71) 8 01-4 07 c) (09 71) 80 13 33
235 Main- Spessart	a) Armin Grein Landrat - b) Elisabeth Gabler Oberregierungsrätin	Landratsamt Main-Spessart Marktplatz 8 8782 Karlstadt	a) (0 93 53) 7 93-2 00 b) (0 93 53) 7 93-4 40 c) (0 93 53) 79 32 52
236 Schweinfurt	a) Kurt Petzold Oberbürgermeister b) Dr. Thomas End Rechtsk. berufsm. Stadtrat	Stadt Schweinfurt Markt 1 8720 Schweinfurt	a) (0 97 21) 51-2 01 b) (0 97 21) 51-2 10 c) (0 97 21) 5 12 65

Noch: 2.2 Kreiswahlleiter für die Wahlkreise Bayerns

-		errer lar are wantwiers	se bayerns
Wahlkreis	a) Kreiswahlleiter - b) Stellvertreter	Anschrift	a) Telefon b) Telefon Stellvertrete c) Telefax
237 Würzburg	a) Ulrich Tenzer Rechtsk. berufsm. Stadtrat	Stadt Würzburg Rückermainstr. 2 8700 Würzburg	a) (09 31) 37-2 12 b) (09 31) 37-4 00 c) (09 31) 3 73 73
	b) Heinrich Borawski Verwaltungsrat		
238 Augsburg- Stadt	a) Wolfhard Böttcher Verwaltungsdirektor - b) Bernd Schneider VerwOberinspektor	Stadt Augsburg Einwohner- u. Ord- nungsamt Hermanstr. 15 8900 Augsburg	a) (08 21) 3 24-24 30 b) (08 21) 3 24-24 53 c) (08 21) 3 24 23 70
239 Augsburg- Land	a) Dr. Karl Vogele Landrat - b) Anselm Berger Oberregierungsrat	Landratsamt Augsburg	a) (08 21) 31 02-2 01 b) (08 21) 31 02-3 59 c) (08 21) 3 10 22 09
240 Donau-Ries	a) Josef Heckel Oberregierungsrat b) Heinz Lehndorfer Oberregierungsrat	Landratsaut Donau-Ries Pflegstr. 2 8850 Donauwörth	a) (09 06) 74-1 32 b) (09 06) 74-1 24 c) (09 06) 7 41 18
241 Neu-Ulm	a) Hermann Mühlbauer Regierungsrat b) Friedrich Wiesmüller Regierungsamtmann	Landratsamt Neu-Ulm Kantstr. 8 7910 Neu-Ulm	a) (07 31) 70 40-4 00 b) (07 31) 70 40-2 10 c) (07 31) 7 04 01 69
242 Oberallgäu	a) Dr. Rüdiger Haug Regierungsdirektor - b) Eduard Waibel Verwaltungsamtsrat	Landratsamt Oberallgäu Rathausplatz 2 8972 Sonthofen	a) (0 83 21) 73-2 50 b) (0 83 21) 73-2 08 c) (0 83 21) 7 33 69
)stallgäu	a) Adolf Müller Landrat - b) Johann Michael Schiffmann Regierungsdirektor	Landratsamt Ostallgäu Schwabenstr. 11 8952 Marktoberdorf	a) (0 83 42) 75-3 50 b) (0 83 42) 75-3 52 c) (0 83 42) 7 52 61

2.3 Anschrift des Bundeswahlleiters, der Landeswahlleiter und deren Stellvertreter

CHARLESTANDED						A VINCENSI COLO CONTRACTOR DE LA COLO COLO COLO COLO COLO COLO COLO C			
9090	E.J.	Salar Sa				Telefon	Telefax		
Land Duran	1 2 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5 5	Name, Vorname	. Amtsbezeichnung	Dienststelle und Anschrift	Vor- wahl	Anschluß	- In	Telex	Teletex
6	T.	Kölder, Egon	Präsident	1		75/2100 Vermittl. 751	75 34 25	118 186 511	61 21 86
3 2	¥	Jäger, Marianne	Direktorin beim Statistischen Bundesamt	6200 Wiesbaden	0 611		5	9	stba
5	, d 36 d	Mann, Dr. Ulrich	Ministerialdirigent	Innenministerium		Ł		299 871	2627 -
26.0	3=	Mohr, Or. Dieter	Direktor des Sta- tistischen Landesamtes	Düsternbrooker Weg 92 2300 Kiel	0 431		596 28 82	Ireg d	431521 = MdISH
3	56	Sludau-Krebs, Dr. Barbara	Staatsrätin	Statistisches Landesant Landeswahlamt 2)	0,0	3681/1732 Vermittl, 36810	:	21 21	
	5-	Hruschka, Dr. Erhard	Senatsdirektor	Steckelhörn 12 2000 Hamburg 11	2	3	20 VI 18 95	senat d	
en e	Į.	Schiefel, Or. Werner	Ministerialrat	Niedersachsischer Minister des Innern		120/6310 Vermittl. 1201	1 20 61 50	923414-75	51189975
•	5 -	Barte, Gerd-Christian	Regierungsdirektor	Lavesallee 6 3000 Hannover 1	110	١.		nld	NdsLReg
66	THI	Matthey, Dieter	Senaturat	Senator für Inneres Contrescarpe 22/24			3 62 32 13	24 60 64 senat d	
	>	Klünder, Heinz	Oberregierungsrat	Postfach 10 15 05 2800 Bremen 1	175 0	362/2210 Vermittl. 3621		24 48 04 senat d	
32	187	Engel, Hans	Ministerialdirigent	Innenainisterium					
	>-	Dahnke, Eckart	Ltd. Ministerialrat	4	117 0	871/2620,2621 Vermittl. 8711	6/1 33 55	1 582 / 49	
į.	3	Hannappel, Wolfgang	Ministerialdirigent	1		353/680 Vermittl. 3530	35 37 66	04 186 814	
	3>-	Maireis, Rolf	Ministerialrat	·	110 0	١.		hmdi	
fa, ex	H	Heis, Dr. Karl Heinz	Präsident	ant	200		7 13 15		260392
		Unglaub, Dr. Manfred	Ltd. Regierungsdirektor	15/16	02 603				stle
3	ראנר	Freiherr von Rotberg,Konrad	Ltd. Ministerialrat	Innenministerium Dorotheenstraße 6		2072/3213 Vermittl, 20721	20 72 37 79	0.	7111278
	>	Weik, Jürgen	Ministerialrat		0 711	1			10%
>	E	Schiedermaier, Dr. Hans Helmut Präsident	Präsident	Bayerisches Landesant f. Statistik und	0	2119/203 Vermittl. 21190	2 11 94 10		897322
	٨	Högner, Reinhard	Regierungsdirektor	15	500	1			= LfStaD
7	LW.	Lensch, Karl-Heinz	Ltd. Ministerialrat	Innern	100	604/230 Vermittl. 6041	60 55 84		581724
000	٨	Klein, Gerd	Ministerialrat	6600 Saarbrücken	190		;	4 428 839	qsm; =
1) BM	≈ Bundes	© Bundeswahlleiter, LWL * Landeswahlleiter.	V = Vertreter.	2) Zugleich Geschäftsstelle des Landeswahlleitere	ac lande	newshillaftare			Annual and Annual and Annual and

ielter. LWL * Landeswahlleiter, V * Vertreter. - 2) Zugleich Geschäftsstelle des Landeswahlleiters.

Noch: 2.3 Anschrift des Bundeswahlleiters, der Landeswahlleiter und deren Stellvertreter

Security de la constitución de l	The state of the s				-				-
/pung/	Dienst	Name Version				leiefon	lelefax		
Land	lung 1)		Amt.speze)cnnung	Dienststelle und Anschrift	Yor-	Anschluß	62	Telex	Teletex
ار. الله الله	14	Appel, Prof., Günther	Oirektor des Sta- Listischen Landesamtes	Statistisches Landesamt Fehrbelliner Platz I 1000 Berlin 31	030	867/5345 Yermittl. 8671	8 67 33 80		
	>	Meißner, Peter	Referatsleiter	Magistratsverwaltung für Inneres Ferdinand-Schultze Str. 55 0-1092 Berlin-Höhenschän-	27.20	5 544 56 12			
33)	5	Niehel, Dr. Lutz		Bezirksverwaltungsbehorde Potsdam Heinrich-Mann-Allee 107 O-1561 Potsdam	003733	3 67 82			-
1	>-	Neumann, Dr. Horst		Statistisches Bezirksamt Potsdam Dortusstraße 46 0-1560 Potsdam	003733	3 54 21			
(£ ³ %	=	Schüler, Ofrk		Bezirksvervaltungsbehörde Rostock Wallstrade 2 O-2500 Rostock	187200	37 87 47			
	200e	Reichwald, Helmut		Statistisches Bezirksamt Rostock Erich-Schlesinger-Str. 37 0-2500 Rostock	187500	40 62 34			
(2)	Ŧ	Witthe, Otto		Bezirksverwaltungsbehörde Oresden OrRFriedrichs-Ufer 2 O-8060 Dresden	19/200	5 98 28 17			
ì	>-	Muth, Manfred		Statistisches Bezirksamt Leipzig Ofttrichring 17 0-7010 Leipzig	003741	7 97 02 40			
n	3	Dreyer, Horst			003791	3 82 23 47			
	>	Gruß, Ar. Torsten		Isbehorde rade 7	003746	34 74 15			
£ 13	7	Schulze, Peter			19/200	3 27 12			
	>	Scheler, Diethard		Statistisches Bezirksamt Suhl Am Fröhlichen Mann 0-6000 Suhl	003766	4 45 31			
1) BML ' aber	* Bundesw nach nich	BML - Bundeswahlleiter, LML - Landeswahlleiter, aber noch nicht für die Bundestagswahl ernannt.	V * Vertreter, "	2) Zugleich Geschäftsstælle des Landeswahlleiters.	ies Lande	swahlleiters 3)	Sind für die Landtagswahlen,	e Landtags	ahlan.